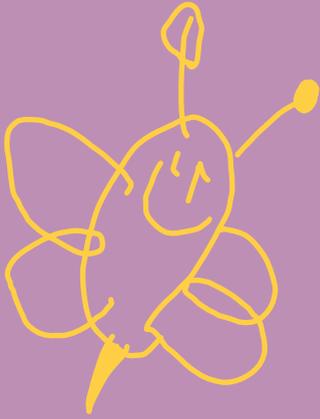


[heranwachsen]

LAB
TER
ACH



Kinderhaus am Entenbach
Kinderschutzkonzept

03	Einleitung	33	Dokumentation, Evaluation und Mentoring
03	Über Uns		
06	Warum ein Kinderschutzkonzept	34	Anlaufstellen
07	Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes	35	Quellenangaben
11	Risikoanalyse		
11	Grenzverletzungen und Gewalt		
12	Gewaltformen		
12	Risikofaktoren in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung		
13	Risikoanalyse in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung		
14	Präventionsmaßnahmen		
14	Personalvoraussetzungen		
15	Haltung		
16	Verhaltenskodex		
21	Beschwerdemanagement		
22	Präventionsangebote für Kinder		
24	Maßnahmen im Verdachtsfall		
27	Grenzüberschreitungen und Gewalt durch Mitarbeitende		
28	Grenzüberschreitungen und Gewalt unter Kindern		
29	Gewalt und Vernachlässigung von außen		

Über Uns

Wir sind ein Kinderhaus mit zwei Kleinkindbetreuungsgruppen und zwei Kindergartengruppen, eine davon mit verlängerten Öffnungszeiten und eine Ganztagesgruppe.

Ausgangslage (Sozialraumanalyse)

Das Kinderhaus am Entenbach wurde 2016 eröffnet. In dem einstöckigen Haus sind drei Gruppenräume mit jeweils einem Ausweichraum, einem Kinderrestaurant, zwei Rasträumen, eine Bibliothek bzw. einen Sprachförderraum und ein Bewegungsraum mit einem Lager untergebracht. Jede Gruppe hat einen eigenen Nassbereich. Im Kleinkindbereich ist der Wickelraum in das Kinder-WC integriert. Für das Personal stehen ein Personalbüro, das Leitungsbüro sowie zwei Personal-WCs zur Verfügung. Das Kinderhaus besitzt zwei Lagerräume und einen großzügigen Keller mit mehreren Räumen, die Stauraum für alle Kindergärten in Lauterach bieten oder auch als Werkstatt genutzt werden. Jeder Gruppenraum hat ein kleines Lager. Der Spielplatz erstreckt sich rundum das Kinderhaus, im Gartenhaus sind Spielgeräte untergebracht. Auf der Spielstraße können die Kinder mit den Fahrzeugen fahren.

Kontaktdaten der Einrichtung

Kinderhaus am Entenbach
Bachgasse 14a
6923 Lauterach

Gruppe 1:
T 05574 69232220
Gruppe 2 (Leitung):
T 05574 69232221
Gruppe 3 (Käferle):
T 05574 69232310
kinderhaus.entenbach@
lauterach.at
leitung.kh.entenbach@
lauterach.at
kleinkindbetreuung.kaeferle@
lauterach.at

Leitung: Daniela Fink

Kontaktdaten des Trägers

Träger: Marktgemeinde
Lauterach, Hofsteigstraße 2a
6923 Lauterach
Bürgermeister:
Elmar Rhomberg
Vizebürgermeisterin:
Sabine Kassegger
Abteilungsleiter Bildung:
Walter Wetzel
Kindergartenkoordinatorin:
Judith Längle
T 05574 6802-15
judith.laengle@lauterach.at
Kleinkindbetreuungs-
koordinatorin
Angela Hehle
T 05574 6802-15
angela.hehle@lauterach.at

- 3 Gruppenräume mit 3 Ausweichräumen
- 1 Bewegungsraum mit Lager, welcher auch als 3. Rastraum genutzt wird
- 1 langer Gang mit 3 Garderoben
- 1 Kindertoilette und Waschbecken mit einer Wickelmöglichkeit
- 1 Kindertoilette beim Kinderrestaurant
- 2 Kindertoiletten und Waschbecken (für jede Gruppe einen separaten Raum)
- 1 Kinderrestaurant mit 2 Lagerräumen
- 2 Rasträume
- 1 Keller (für alle Kindergärten aus Lauterach nutzbar)
- 1 Leitungsbüro, 1 Bibliothek und Sprachraum, 1 Teamraum mit kleiner Küche,
- 2 Erwachsenentoilette (eines davon behindertengerecht und mit Dusche)
- 1 Fahrradraum und 1 Müllraum (außerhalb vom Gelände)
- Gartenhaus und diverse Outdoor-spielgeräte

Vorstellung Team

Das pädagogische Team setzt sich folgendermaßen zusammen:

Elementarpädagog:innen im Kindergarten

Daniela Fink (Leitung)
 Laura Dueler
 Martin Dorfer
 Bettina Starzinger

Assistent:innen im Kindergarten

Claudia Winder
 Leah Grünwald
 Judith Vonach
 Lucia Tycova

Betreuer:innen in der Kleinkindbetreuung

Sandra Brändle
 Ulrike Hartmann
 Yasemin Bleyer
 Petra Blank
 Katharina Korb
 Selina Gehler
 Tanja Kilga
 Elisabeth Barfus

Sprachförderin

Claudia Gutschi

Zivildienstler

Pascal Dietrich

Kleinkindbetreuung Käferle

Gruppe: 2 Kleinkindbetreuungsgruppen
 Alter der Kinder: 1,5 bis 3 Jahre

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag
 7:00–17:30 Uhr
Freitag
 7:00–17:00 Uhr

Die Dschungelbande

Gruppe: 1 Regelgruppe mit verlängerten Öffnungszeiten
 Alter der Kinder: 3 bis 6 Jahre

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag
 7:00–15:00 Uhr

Die Villa Kunterbunt

Gruppe: 1 Ganztagesgruppe
 Alter der Kinder: 3 bis 6 Jahre

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag
 7:00–17:30 Uhr
Freitag
 7:00–17:00 Uhr

Grundlagen der Pädagogischen Arbeit

Unsere gesamte pädagogische Arbeit besteht darin, bestmögliche Lernvoraussetzungen für die Kinder zu schaffen. Wir bieten eine vorbereitete Umgebung, die der Neugier der Kinder und ihrer Entwicklung entspricht und ihre intrinsische Motivation weckt. Darunter verstehen wir eine geordnete adäquate Auswahl an Lernmaterialien, die für die Kinder übersichtlich und gut zugänglich aufbewahrt wird. Wir orientieren uns an ihren Interessen, Bedürfnissen und Stärken und wollen somit vielfältige Lernprozesse unterstützen. Das Kinderhaus hat als elementare Bildungseinrichtung zudem einen gesetzlichen Bildungsauftrag zu erfüllen. Die Aufgaben sind in den Grundlagendokumenten genau definiert. Primär konzentrieren wir uns in unserer Planung und Umsetzung unseres Kinderhausalltages und der geleiteten Aktivitäten am bundesländerübergreifenden Bildungsrahmenplan.

Warum ein Kinderschutzkonzept

Jedes Kind hat das Recht, frei von jeglicher Gewalt aufzuwachsen. Kinderschutzkonzepte in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sollen dabei helfen, einen sicheren Ort für Kinder zu schaffen, um diese vor verschiedenen Formen von Gewalt zu schützen. Hierbei kann es sich u. a. um körperliche Misshandlungen, Vernachlässigungen, sexuelle Übergriffe oder psychische Gewalt handeln. Mit der Erstellung eines Kinderschutzkonzeptes erarbeitet jede Einrichtung – für ihre spezifischen Anforderungen – einen Leitfaden für den professionellen Umgang mit möglichen Risikofaktoren, setzt präventive Maßnahmen und erstellt Handlungsanleitungen im Verdachtsfall, von denen Kinder und Mitarbeitende profitieren. Somit werden verbindliche Standards zum Schutz von Kindern entwickelt (vgl. Bundeskanzleramt, 2023, S. 6).

Mit dem Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (KBBG) wurde in Vorarlberg jeder Träger einer Einrichtung verpflichtet, bis 31.12.2023 ein Kinderschutzkonzept zu erstellen (§ 12 Abs.1 lit. d).

Unser Verständnis von Kinderschutz/Kindeswohl

Unsere Aufgabe ist es, eine gewaltfreie Umgebung zu schaffen, in der die Kinder lernen und wachsen können. Gewalt, sowohl physisch als auch verbal, ist für uns als Team weder akzeptabel noch produktiv für die Entwicklung der Kinder. Stattdessen setzen wir uns dafür ein, dass Kinder Respekt, Empathie und friedliche Konfliktlösungen kennen und umsetzen lernen.

Wir unterstützen die Kinder dabei, ihre Emotionen auf gesunde Weise auszudrücken und respektvolle Beziehungen untereinander aufzubauen. Wir ermutigen sie, Probleme gemeinsam zu lösen und ihre Gefühle mitzuteilen.

Nach Außen versuchen wir ebenfalls Verantwortung zu übernehmen indem wir Eltern und Erziehungsberechtigte über die Bedeutung eines gewaltfreien Umgangs mit Kindern informieren. Gemeinsam können wir als Gesellschaft Gewalt gegen Kinder bekämpfen, indem wir eine Kultur des Respekts, der Fürsorge und der Gewaltlosigkeit fördern.

Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes

Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt!

Relevante Rechtsgrundlagen finden sich u. a. in der UN-Kinderrechtskonvention, der EU-Grundrechtecharta, im Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, der Vorarlberger Landesverfassung, im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, im Strafbuch und im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz.

UN-Kinderrechtskonvention

Am 20. November 1989 hat die Vollversammlung der Vereinten Nationen das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) mit dem Ziel verabschiedet, weltweit die Würde, das Leben und die gesunde und gewaltfreie Entwicklung von Kindern sicherzustellen (vgl. Maywald, 2022, S. 16). Dabei legt die UN-Kinderrechtskonvention 10 Grundrechte fest, die für alle Kinder gelten. Diese sind u. a. das Recht auf Gesundheit, das Recht auf elterliche Fürsorge, das Recht auf gewaltfreie Erziehung, das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung, das Recht auf Gleichheit, das Recht auf Bildung und das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.

EU-Grundrechtecharta

Artikel 24 der EU-Grundrechtecharta (Rechte des Kindes) beinhaltet u. a., dass Kinder Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge haben, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Ihre Meinung muss in Angelegenheiten, die sie betreffen, berücksichtigt werden und das Wohl des Kindes muss bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, im Vordergrund stehen.

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern

Das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern beinhaltet u. a. folgende Rechte der Kinder:

- Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kindern betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.
- Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten,

in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.

- Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.
- Jedes Kind mit Behinderung hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen.

Vorarlberger Landesverfassung

Im Artikel 8 Abs. 3 der Vorarlberger Landesverfassung ist niedergeschrieben, dass sich das Land Vorarlberg zu den Zielen der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen bekennt. Das Land fördert eine kinderfreundliche Gesellschaft. Bei allen Maßnahmen des Landes, die Kinder betreffend, ist das Wohl der Kinder vorrangig zu berücksichtigen.

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Im ABGB ist im § 137 u. a. das Gewaltverbot in der Erziehung und im § 138 das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt verankert. Dabei enthält letztgenannte Bestimmung einen Katalog an Kriterien für die Beurteilung des Kindeswohls.

Wir nutzen folgende Möglichkeiten um Kinderrechte in unserer Einrichtung sichtbar zu machen:

Die Kinderrechtscharta könnte z. B. im Eingangsbereich ausgehängt werden, sodass Eltern und Kinder sie lesen können.

Ein Kinderparlament kann ins Leben gerufen werden, in dem Kinder an Entscheidungsprozessen beteiligt sind und ihre Meinungen und Ansichten zu verschiedenen Themen äußern können. Wir machen das in Form von Erzählkreisen und Kinderkonferenzen. Bücher und Bilder können zu den verschiedenen Inhalten aufliegen und Verwendung finden im Alltag. Kinderhausregeln werden gemeinsam mit den Kindern erstellt, bildlich dargestellt und finden ihren Platz im Raum.

Schutzauftrag der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bzw. das dort tätige Personal hat gegenüber dem Kind u. a. einen ganz besonderen „Schutz-Auftrag“ – der juristische Begriff dafür heißt „Garantenstellung“.

§ 2 Strafgesetzbuch (StGB) sieht Folgendes vor:

„Bedroht das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe, so ist auch strafbar, wer es unterlässt, ihn abzuwenden, obwohl er zufolge einer ihm in der besonderen treffenden Verpflichtung durch die Rechtsordnung dazu verhalten ist und die Unterlassung der Erfolgsabwendung einer Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes durch ein Tun gleichzuhalten ist.“ Das bedeutet, dass alle im Strafgesetzbuch angeführten (Erfolgs-) delikte (z. B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Quälen und Vernachlässigen von unmündigen Personen) auch dadurch begangen werden können, indem man eine erforderliche Schutzhandlung unterlässt. Als Betreuungspersonen von Kindern haben wir für die von uns betreuten Kinder ebenfalls eine Garantenstellung.

Mitteilungspflicht im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG)

Für Mitarbeitende in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gibt es die folgende gesetzliche Bestimmung bezüglich der Meldepflicht:

§ 37 Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung

(1) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten:

1. Gerichten, Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht;
2. Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen;
3. Einrichtungen zur psychosozialen Beratung;
4. privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;

5. Kranken- und Kuranstalten;

6. Einrichtungen der Hauskrankenpflege;

(2) Die Entscheidung über die Mitteilung ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.

(3) ...

(4) Die schriftliche Mitteilung hat jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten.

(5) Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen der Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 3 nicht entgegen.

(<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008375>)

Risikoanalyse

In jeder Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sollen die den erwachsenen Personen anvertrauten Kinder, eine Atmosphäre vorfinden, in der sie sich geschützt und aufgehoben fühlen können, und in denen ein vertrauensvoller und achtsamer Umgang herrscht und Grenzen akzeptiert werden. „Grenzen erkennen, Grenzen wahren, Grenzen aushandeln und Grenzen setzen, gehört zum pädagogischen Alltag.“ (Qualitätsstandards SOS Kinderdorf, 2019). Dennoch muss allen bewusst sein, dass es trotz aller Bemühungen zu Problemen und Fehlverhalten kommen kann. Durch eine bewusste Wahrnehmung können diese aufgezeigt und durch vereinbarte Maßnahmen künftig vermieden werden (vgl. SOS Kinderdorf, 2019). Die Risikoanalyse dient dazu, Risikofaktoren in der täglichen Arbeit zu erfassen. Dabei wird jeder Bereich systematisch überprüft (vgl. Bundeskanzleramt, 2023, S. 25)

Grenzverletzungen und Gewalt

„Jegliche Handlungen, die einem Kind Schaden zufügen oder ihm schaden könnten, gehören dazu und auch das Unterlassen essentieller Handlungen. Dabei spielt es für das Kind keine Rolle, ob diejenigen, die die Gewalt

ausüben, ungewollt oder bewusst handeln“ (UNICEF, o.J.).

Es wird zwischen grenzüberschreitendem Verhalten (Grenzverletzungen) und Gewalt unterschieden.

Von grenzüberschreitendem Verhalten wird gesprochen, wenn:

- die körperliche Distanz nicht mehr gewahrt wird;
- die Schamgrenze oder die Grenze zwischen den Generationen missachtet wird;
- der nötige respektvolle Umgang fehlt;
- die Grenze der professionellen Rolle überschritten wird (vgl. SOS Kinderdorf, 2019).

Unter Gewalt werden alle Handlungen verstanden, die einem Kind Schaden zufügen oder zufügen könnten. Für das Kind ist es dabei irrelevant, ob die zugefügte Gewalt durch die handelnde Person ungewollt oder bewusst ausgeübt wird (vgl. UNICEF, o.J.).

Im Folgenden werden verschiedene Gewaltformen angeführt.

Gewaltformen:

Gewalt gegen Kinder hat viele Gesichter und kann sich durch die verschiedensten Erscheinungsformen äußern (vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, S. 45):

- Vernachlässigung (z. B. unzureichende oder fehlende Versorgung, mangelnde Zuwendung und Förderung sowie der ungenügende Schutz vor Gefahren und die Verletzung der Aufsichtspflicht);
- Körperliche oder physische Gewalt: umfasst Handlungen, die die körperliche Integrität verletzen oder verletzen können – auch wenn sie „erzieherisch“ gemeint sind (z. B. Schläge, Verbrennungen, Schütteln, Würgen, Tritte);
- Seelische oder psychische Gewalt: umfasst wiederholte, teils mutwillige Handlungen, verbale Äußerungen und Verhaltensformen, die dem Kind das Gefühl geben, wertlos zu sein, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt u. a. (z. B. Beschimpfungen, ständige Abwertung, Isolierung, Liebesentzug, Drohungen);
- Sexuelle Gewalt: darunter sind Handlungen einer Person, mit, vor oder an einem Kind, zu verstehen, die der sexuellen Erregung oder Befriedigung dieser Person dienen

(z. B. gemeinsames Betrachten von pornographischen Bildern und Videos, das Zwingen zum Geschlechtsverkehr oder zur Masturbation).

Risikofaktoren in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Risikoanalyse ist ein Instrument, Situationen im Alltag der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, in denen es zu Nähe und Distanzproblemen, wie auch zu Gefahrenmomenten für Machtmissbrauch und grenzverletzenden Verhaltensweisen kommen könnte, herauszufiltern. Die Kinder sollen bei der Identifikation der Risiken altersgerecht mit einbezogen werden (vgl. Maywald, 2022, S. 72). In der Risikoanalyse soll versucht werden, sämtliche Risiken für Kinder und Jugendliche bewusst zu machen, die durch die verschiedensten Faktoren wie etwa die räumliche Situation, das Setting, den Führungsstil, die Kommunikation, die Personalstruktur etc. bestehen. Ziel ist es, gemeinsam Strategien zu entwickeln, um diese Risiken so weit als möglich zu minimieren. Aufbauend darauf werden präventive Maßnahmen entwickelt.

Risikoanalyse in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Da Erwachsene eine gewisse Macht haben, gilt es Dies zu reflektieren und sich bewusst zu machen. Uns geht es darum, einen achtsamen und wertschätzenden Umgang mit den Kindern zu pflegen und machtvollen Positionen aufgrund der Situation oder des Erwachsenseins nicht auszunutzen.

Die Risiken bestimmter Situationen zu benennen, ist ein wichtiger Bestandteil unserer Transparenz. Wichtig ist es, sich der Gefahren bewusst zu sein und eine Kultur und ein Klima in der Einrichtung zu schaffen und beizubehalten, welche Offenheit und Ehrlichkeit ermöglicht.

Im Zuge einer Risikoanalyse, die wir mit den Kindern und im Team durchgeführt haben, verdienen folgende Situationen aus unserer Sicht eine besondere Betrachtung:

- Handhabung von Nähe und Distanz – Berührungen, Körperkontakte, Kuscheleinheiten, Jause und Mittagessen, Rastsituationen, Wickel- bzw. Kleidungswechselsituationen
- Eincremen mit Sonnencreme

- Toilettengang
- Grenzüberschreitungen von Kindern (sog. Doktorspiele)
- Sexualisierte Sprache und verbalisierte Gewalt
- Freiräume für Kinder
- Fotografieren
- Bring- und Abholsituation
- Umgang mit Geheimnissen – Sprache und Kommunikation
- Umgang bei Konsequenzen
- Geschenke und Belohnungen
- Besonderheiten bei Ausflügen, Mitnahme von Kindern
- Verhaltensveränderung und/oder Auffälligkeiten des Kindes
- Körperliche Auffälligkeiten

Präventionsmaßnahmen

Die gesetzlich verpflichtende Implementierung eines Kinderschutzkonzeptes in das Gesamtkonzept einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist ein wichtiger Schritt, sich mit präventiven Maßnahmen auseinanderzusetzen.

Um Grenzverletzungen und Gewalt in der täglichen Arbeit mit Kindern vorzubeugen, sind präventive Maßnahmen von enormer Wichtigkeit. Damit diese in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zielführend umgesetzt werden können, bedarf es der Berücksichtigung verschiedenster Faktoren.

Ermöglichung von Partizipation von Kindern, die Festlegung eines Verhaltenskodex im Umgang mit Kindern, gezielte Fortbildungen bzw. Schulungen zur Thematik für das gesamte Team, Transparenz, ein funktionierendes Beschwerdemanagement u. a. sind nur einige Aspekte, die es zu bedenken gilt.

Personalvoraussetzungen

Ein wohlüberlegtes Auswahlverfahren mit festgelegten Einstellungskriterien kann unterstützen, geeignetes Personal zu finden. Hierzu gehört unter anderem auch das Einholen der Strafregisterbescheinigung nach § 10 Abs. 1 des Strafregistergesetzes und der Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge nach § 10 Abs. 1a des Strafregistergesetzes zur Verpflichtung des Trägers. Dies soll kein Ausdruck des Misstrauens gegenüber den Mitarbeitenden sein, sondern zeugt von einer Auseinandersetzung der Einrichtung mit dem Thema Kinderschutz auch bei der Personaleinstellung (vgl. Plattform Kinderschutzkonzepte). Die Vorgabe zur Prüfung der Strafregisterbescheinigungen ist im Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz verankert (s. § 44 Abs. 2 bis 6). Pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte müssen verlässlich sein; damit ist u. a. gemeint, dass keine einschlägige Verurteilung vorliegen darf. Weiter ist vorgesehen, dass die erforderliche Verlässlichkeit der jeweiligen Betreuungsperson vor dem erstmaligen Einsatz und auch sonst bei Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Verurteilung durch den Rechtsträger zu prüfen ist (§ 15 Abs. 1). Die Überprüfung der

körperlichen und psychischen Gesundheit wird über ein ärztliches Attest abgefragt.

Haltung

Wir leben eine Kultur der Offenheit, des Respekts und des Schutzes. Wir sehen uns in der Rolle als Begleiter, als Vertrauensperson und Anlaufstelle für ihre Bedürfnisse und Fragen. So schaffen wir eine unterstützende Beziehung zu den Kindern und ermutigen sie uns ihre Gedanken mitzuteilen. Wir stärken die Kinder soziale Interaktion zu üben und leben als Team einen respektvollen friedlichen Umgang miteinander vor. In einem Team können allerdings verschiedene Werte und Grundhaltungen aufeinandertreffen. Um die unzähligen Handlungsanforderungen bewältigen zu können, bedarf es einer gemeinsamen Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Haltungen. Darauf aufbauend kann die Festlegung eines Verhaltenskodex die Handhabung der niedergeschriebenen Präventionsmaßnahmen erleichtern.

Unser Bild vom Kind

Wir sehen die Kinder als kompetente Individuen, die ihre Lebenswelt von Anfang an mit allen Sinnen wahrnehmen und erforschen. Als sogenannte Ko-Konstrukteure gestalten sie Lernprozesse aktiv mit. Im Austausch mit vertrauten Personen und der Umwelt entwickeln sie ihre Kompetenzen und ihre Persönlichkeit. Kinder zeichnen sich durch ihren Wissensdurst und ihre Freude am Lernen aus. Neugier, Kreativität und Spontaneität sehen wir als wichtige Antriebskräfte ihrer Entwicklung. Kinder brauchen einen sicheren Platz und Freiheiten, damit sie heranreifen und ihr eigenes Potential entfalten können.

Der Schwerpunkt unserer pädagogischen Arbeit liegt somit in der Vorstellung eines Bildes vom Kind, als kompetentes Individuum. Kein Charakter gleicht dem anderen, somit ist jedes Kind auch in seiner Persönlichkeit und Entwicklung einzigartig. Wir wollen sie als eigene Persönlichkeiten mit individuellen Stärken und Schwächen annehmen und ihnen einen geschützten Raum und genügend Zeit zur Weiterentwicklung anbieten. Im Fokus der pädagogischen Arbeit steht die Persönlichkeit und das Wohlergehen eines jeden Kindes.

Das Kinderhaus soll ein sicherer, vertrauensvoller, lebendiger und anregender Lernort für die Kinder sein.

Rollenverständnis des pädagogischen Personals

Wir treten in einem Klima der Wertschätzung und des Vertrauens mit den Kindern in Beziehung und achten auf deren Bedürfnisse und Interessen. Dabei begleiten und moderieren wir die verschiedenen kindlichen Strategien und gestalten ein anregendes Umfeld, das eine Balance zwischen selbst gesteuerten Lernprozessen, vielfältigen Impulsen und Bildungsangeboten ermöglicht. Eine verlässliche Beziehung zu jedem Kind ist uns als Voraussetzung für eine gute Entwicklung besonders wichtig.

In dem Grundlagendokument „Werte leben, Werte bilden“ befinden sich unterstützende Reflexionsfragen zum Thema Werte und Haltung:
https://www.integrationsfonds.at/fileadmin/user_upload/Werteleben_Wertebilden_OEIF.pdf

Verhaltenskodex

Ein Verhaltenskodex legt Regeln für einen gewaltfreien, Grenzen achtenden und respektvollen Umgang fest. Es werden Verhaltensweisen angeführt, die in Schlüssel-situationen wie z. B. Begrüßen/Verabschieden, Mahlzeiten, Schlaf- und Ruhezeiten, Körperpflege, freies Spiel, Konfliktsituationen den Rechten der Kinder entsprechen oder eben nicht (vgl. Maywald, 2022, S. 73f). Der Verhaltenskodex wird von allen Mitarbeitenden unterschrieben.

Wir werden dazu beizutragen

- ein für Kinder sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen
- die Meinung und Sorgen von Kindern ernst nehmen und sie als Persönlichkeit fördern
- alle Kinder mit Respekt behandeln
- dass weitere Erwachsene anwesend oder in Reichweite sind, wenn Einzeltraining, persönliches Gespräch mit dem Kind, Einzelförderung oder medizinische Behandlungen durchgeführt werden
- dass, falls individuelle Beratung oder Behandlung nötig ist, das Einverständnis der/des Erziehungsberechtigten eingeholt und ein weiterer Erwachsener informiert wird, wo

und wann diese durchgeführt wird

- beim Fotografieren, Filmen oder Berichten in der Öffentlichkeitsarbeit die Menschenwürde und das Schutzbedürfnis von Kindern zu achten, insbesondere auch mit persönlichen Daten sorgsam umgehen und dies auch von Dritten einfordern, die Informationen über Kinder durch das Netzwerk Kinderrechte erhalten

Außerdem werde ich

- jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, körperlicher oder verbaler Gewalt oder Einschüchterung unterlassen. Dies bedeutet, dass ich niemals, die durch meine Position oder mein Amt verliehene Macht oder meinen Einfluss auf das Leben und Wohlergehen eines Kindes missbrauche.
- nie Kinder schlagen oder mich anderweitig körperlich an ihnen vergehen; erzieherische Maßnahmen übe ich gewaltfrei und ohne Demütigung aus.
- nie ein Kind sexuell, körperlich oder emotional misshandeln oder ausbeuten, insbesondere niemals mit oder an einem Kind sexuelle Aktivitäten durchführen oder es pornographischem Material aussetzen.
- nie Kinder in unangemessener oder

kulturell unsensibler Weise in den Arm nehmen, streicheln, küssen oder berühren

- nie unangemessene, unsittliche oder missbräuchliche Ausdrücke benutzen
- nie sexuelle Anspielungen oder zweideutige Handlungen gegenüber einem Kind machen
- nie unaufgefordert einem Kind bei intimen Aufgaben helfen, die es alleine bewältigen kann (wie zum Beispiel es auf die Toilette zu begleiten, zu duschen oder die Kleidung zu wechseln – im Fall von Erbrechen und in die Hose machen)
- nie eine Beziehung zu Kindern aufbauen, die als ausbeuterisch oder misshandelnd erachtet werden könnte
- nie übermäßig viel Zeit mit einem einzelnen Kind getrennt von den anderen Kindern verbringen.

Ich werde

- auf alle Bedenken, Anschuldigungen und Vorkommnisse sofort reagieren und die/der für Kinderschutz verantwortlichen Person unmittelbar zur Kenntnis bringen.

Die Verhaltensampel ordnet beispielhaft sehr konkrete Beispiele für Verhaltensweisen unseres Personals in drei Kategorien.

Grün:

dieses Verhalten ist erwünscht und entspricht den Standards unserer Einrichtung.

Gelb:

grenzwertiges Verhalten, das nicht gut, aber unter Umständen unvermeidbar ist. Es kann verständlich sein, wie es dazu kommt, aber es sollte für andere Möglichkeiten gesorgt werden. Es gehört angesprochen und geändert, bedeutet aber keine akute Gefahr für das Wohl der Kinder.

Rot:

dieses Verhalten lehnen wir absolut ab. Wenn Mitarbeitende so handeln, erfordert es Konsequenzen, um Kinder zu schützen und Wiederholung zu vermeiden. Es stellt eine akute Gefahr für die Kinder dar oder ist eine Praxis, die den Kindern auf Dauer aktiv schadet.

Handlungsfeld	Grün (so soll es sein)	Gelb (grenzwertig, situationsabhängig)	Rot (geht gar nicht)
Wie werden Konsequenzen bei Regelverstößen der Kinder gesetzt?	Kind an etablierte Regeln erinnern, auf Absprachen Hinweisen, Konsequenzen erklären, bei Nichteinhaltung die Konsequenz ruhig durchführen, Konsequenzen stehen in direktem Zusammenhang mit Handlung des Kindes	Ausschluss aus Gruppenaktivitäten, Tadel mit eigenen Gefühlen begründen („Das macht mich jetzt sehr traurig“), verschiedene Konsequenzen für verschiedene Kinder, kurzzeitig ignorieren	Anschreien, Grundbedürfnisse abwehren, handgreiflich werden, Bewegungsfreiheit einschränken

Nähe und Distanz	Verbal und nonverbal ausgedrückte Wünsche des Kindes respektieren, bei Körperkontakt um Erlaubnis bitten, Kommunikationsweisen üben, um Wünsche zu äußern	Kind unter Druck setzen sich Wickeln/umziehen zu lassen, Kind packen, um akute Gefahr für es selbst oder andere zu verhindern, Als Einschlafbegleitung zu Kind ins Bett legen	Kind ohne Warnung/ Zustimmung anfassen (hochheben, Nase putzen, ausziehen), Kinder unter Druck setzen einander an den Händen zu fassen
Sprache und Kommunikation	wertschätzende, Formulierungen, Regeln präzise und in positiver Form ausdrücken, gängige Bezeichnungen verwenden, Geschlechtsorgane und andere Körperteile ohne Verniedlichung mit allgemein verständlichen Worten benennen	Regeln mit negativer Formulierung, Kind darauf hinweisen, dass es schon alt genug für etwas oder zu einer Tätigkeit fähig ist, wenn es dabei unnötige Hilfe einfordert	vor Kindern abwertend über andere Kinder oder Mitarbeitende sprechen, Kinder beleidigen, Kosenamen ohne Namensbezug erfinden, Drohungen formulieren, erniedrigende, nicht altersgerechte Sprache („Bist du noch ein Baby?“), Kinder bitten Geheimnisse zu bewahren
Belohnungen und Geschenke	Klar etablierte Anlässe, zu denen Kinder von der Einrichtung Geschenke erhalten	Belohnungen für das Befolgen von Regeln, Privatgeschenk von Mitarbeitenden an alle Kinder	Private Geschenke von Mitarbeitenden an einzelne Kinder
Toilettengang	Kinder, die schon selbständig sind, gehen allein zur Toilette, Kinder nur zur Toilette begleiten, wenn sie um Hilfe bitten	Kind zur Toilette begleiten, ohne, dass es nach Hilfe fragt, aber Hilfe benötigt	Ohne Fragen, zum Kind auf die Toilette gehen, unangemeldet mit einem Kind zur Toilette gehen, unangekündigt zum Kind in die Toilette schauen

Fotografieren

Von den Kindern werden lediglich Fotos für berufliche Zwecke wie z. B. für die Entwicklungsdokumentation, Geschenke oder Abschluss-DVD gemacht. Hierfür dürfen ausschließlich nur Kameras (Handy) der Einrichtung verwendet werden. Private Geräte sind ausdrücklich verboten. Die Eltern sind hierüber im Vorfeld informiert und unterschreiben eine entsprechende Einverständniserklärung. Die Kinder dürfen nur fotografiert werden, wenn sie dies möchten und sie angemessen bekleidet sind. Fotos beim Toiletten-gang oder ähnliches sind untersagt.

Aufsicht

Alle Mitarbeitenden sind sich ihrer Aufsichtspflicht bewusst. Die Kinder werden selbstverständlich über den gesamten Zeitraum ihres Aufenthaltes in der Einrichtung durch das pädagogische Personal betreut und beaufsichtigt. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf schlecht einsehbare Ecken, Kuschelecken oder abgelegene Bereiche im Außengelände. Im Alltag im Kinderhaus müssen den Kindern aber trotzdem angemessene Freiräume gelassen werden, in denen durch Partizipation, Eigenständigkeit und Privatsphäre ihre Entwicklung gefördert wird.

Ausflüge

Ausflüge finden immer auf Gruppenebene statt. Es sind immer mind. 2 Mitarbeitende zur Betreuung anwesend. Sollte dies nicht gewährleistet werden können, so wird der Ausflug abgesagt. Bei jedem Ausflug werden Warnwesten getragen, so dass die Kinder als Gruppe erkennbar sind. Es ist immer ein Handy, eine 1. Hilfe Tasche und Notfallnummern mitzuführen. Die Verkehrskompetenz wird mehrmals mit den Kindern besprochen und geübt.

Doktorspiele

Das Entdecken des Körpers gehört zur normalen Entwicklung eines Kindes. Dabei brauchen die Kinder eindeutige Regeln, um ihre eigenen, persönlichen Grenzen und die der anderen Kinder wahrzunehmen und zu lernen, diese zu achten.

Für Doktorspiele gelten bei uns folgende, sehr klare Verhaltensregeln:

- Jedes Kind bestimmt selbst seine Spielpartner
- Die Kinder berühren sich nur so viel, wie es für den einzelnen angenehm ist
- Kein Kind tut dem anderen weh
- Niemand steckt einem anderen Kind etwas in eine Körperöffnung

Beschwerdemanagement

Alle Beteiligten in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (Kinder, Eltern, pädagogische Fachkräfte) sollen die Möglichkeit haben, sich zu beschweren. Dabei ist es wichtig, dass Beschwerden nicht an eine bestimmte Form gebunden sind. Junge Kinder z. B. können ihre Unzufriedenheit (also ihre Beschwerde) oft nur durch ihre Körpersprache, ihre Gestik oder Mimik ausdrücken (vgl. Maywald, 2022, S. 75)

Für unsere Kinder

ist jeder Ansprechpartner, wenn es um Beschwerden geht. Es gibt durchgängig die Möglichkeit sich an seine Vertrauensperson zu wenden. Wir als Team sind uns bewusst, dass Beschwerden der Kinder nicht immer direkt geäußert werden. Oft werden hingegen Beschwerden nonverbal durch Mimik, Gestik, Körperhaltung, Aggression (Hauen, Beißen, etc.) geäußert. Daher achten wir darauf, Beschwerden der Kinder aus indirekten Aussagen oder aus dem Verhalten der Kinder herauszufiltern und sie ernst zu nehmen. Es wird darauf geachtet, den Kindern ausreichend Möglichkeit zum Reden zu geben (z. B. bei Tischgesprächen, in 1:1-Situationen).

Kinder brauchen die Erlaubnis, sich zu beschweren. Das pädagogische Personal signalisiert den Kindern durch ihre Reaktionen, dass Beschwerden erlaubt sind und ernst genommen werden. Wir machen aber auch regelmäßige Gesprächsrunden, in denen sich die Kinder uns mitteilen können.

Für unsere Eltern

besteht jederzeit die Möglichkeit einen Gesprächstermin zu vereinbaren um über Beschwerden und Anliegen mit der Kindergartenleitung zu sprechen. Dies kann persönlich oder auch telefonisch erfolgen. Auch bei den jährlich stattfindenden Entwicklungsgesprächen wäre Zeit dafür.

Für Mitarbeiter

steht ebenfalls jederzeit die Leitung der Einrichtung zur Verfügung. Zusätzlich gibt es noch die Möglichkeit einen gemeinsamen Termin bei der/dem Koordinatorin/Träger zu vereinbaren.

Beschwerden durch andere Personengruppen

Wenn entweder von Eltern oder innerhalb des Teams Vorgänge gemeldet werden über das Verhalten eines Teammitgliedes (insbesondere in Bezug auf Kinderschutzthemen), gibt es eine festgeschriebene Abfolge von Maßnahmen:

1. Gespräch mit der Leitung, mit Protokoll!
2. Hinzuziehen diverser externer Fachpersonen
3. Hinzuziehen des Trägers

Präventionsangebote für Kinder

Kinder sollen die Erfahrung machen, dass ihre Bedürfnisse gehört und beachtet werden. Partizipation und das Erfahren von Selbstwirksamkeit ist ein wichtiger Schutzfaktor (vgl. Maywald, 2022, S. 68).

Ebenso wichtig sind Angebote und Maßnahmen, durch die die Kinder ihre Persönlichkeit stärken und ihre Rechte kennen lernen (vgl. Maywald, 2022, S. 77).

Zu den präventiven Maßnahmen gehört auch, dass die pädagogischen Fachkräfte um den achtsamen Umgang mit der kindlichen Sexualität wissen und dies in ihrer täglichen, pädagogischen Arbeit mit Themen berücksichtigen. Pädagogische Fachkräfte können zwischen kindlicher sexueller Neugier und sexuellen Übergriffen unter Kindern unterscheiden und wissen um die verschiedenen Ausdrucksformen der kindlichen Sexualität wie z. B. Neugier, Zärtlichkeit u. a. durch Fortbildungen und Schulungen zur Thematik bilden sich die pädagogischen Fachkräfte weiter.

Zur Auseinandersetzung mit der Thematik der Sexualpädagogik steht ein Tutorial der Plattform Kinderschutzkonzepte zur Verfügung:

<https://www.schutzkonzepte.at/tutorial-sexualpaedagogik/>

Entsprechend ihrem Entwicklungsstand soll schon den jüngsten Kindern in der Einrichtung ein Mitspracherecht eingeräumt und die Kinder in ihrem Selbstvertrauen bestärkt werden. Das kann sich an folgenden Handlungen / Maßnahmen zeigen:

- das Kind entscheidet mit, (wenn möglich) von welcher erwachsenen Person es zum Wickeln begleitet werden möchte
- größere Kinder bringen z. B. ihre Vorstellungen bei der Gestaltung des pädagogischen Alltags oder Festen ein
- die Kinder werden von den pädagogischen Fachkräften in Entscheidungsfindungen unterstützt und bestärkt
- kleinere Kinder können in ihr Mitspracherecht z. B. durch Bildkarten oder Gegenstände einbezogen werden
- Kinder übernehmen Verantwortung (bei Konflikten mit anderen Kindern)
- durch Geschichten, Spiele, Handpuppen usw. wird Kindern die Wichtigkeit bewusstgemacht, auch einmal NEIN zu sagen
- Kinder erleben einen achtsamen Umgang mit kindlicher Sexualität z. B. anhand von Themen wie „Mein Körper gehört mir“

- die Kinder werden von den Fachkräften dazu animiert mutig zu sein und schwierige Situationen in einem ersten Schritt alleine zu bewältigen
- der Umgang mit Erfolg und Misserfolg wird von den pädagogischen Fachkräften z. B. anhand von Spielen thematisiert (auch hier können schon die Kleinsten miteinbezogen werden)
- die pädagogischen Fachkräfte begegnen den Kindern wertschätzend, achtsam und respektvoll

Wir arbeiten Projekt und Situationsorientiert und versuchen so weit als möglich die Bedürfnisse der Kinder aufzunehmen und in unserer Planung umzusetzen. Die Themen, die uns begleiten, entspringen unserer Wahrnehmung und Beobachtung während des Freispiels bzw. wählen wir anhand von Kinderkonferenzen aus. Bei Werkarbeiten steht es den Kindern oftmals frei wann sie mit unserer Hilfe oder alleine die Arbeit erledigen können.

Die Kinder haben selbst die Wahl, neben wem sie am Jausentisch oder beim Mittagstisch Platz nehmen möchten.

Maßnahmen im Verdachtsfall

„Wenn innerhalb einer Institution der Verdacht auf Gewalt an einem Kind/ eine:r Jugendlichen aufkommt, sollte klar sein, wie vorzugehen ist. Daher braucht es einen im Vorfeld erarbeiteten, an die Abläufe und Verantwortlichkeitsaufteilungen der Institution angepassten Interventionsplan, sodass in dieser Ausnahmesituation rasch und kompetent gehandelt werden kann. Die Basis für die Erstellung eines Interventionsplans ist die Risikoanalyse.“

Ein Interventionsplan legt fest,

- was bei einer Vermutung bzw. einem begründeten Verdacht auf direkte oder indirekte Gewalt an Kindern/ Jugendlichen zu tun ist
- welche Schritte zum Schutz des betroffenen Kindes getätigt werden
- welche internen und externen Informations- und Meldeabläufe einzuhalten sind;
- wie die Rollen und Verantwortlichkeiten innerhalb der Institution in Bezug auf die Interventionskette geregelt sind
- aber auch, wie mit Falschbeschuldigungen oder nicht klärbaren Verdachtsmomenten in der Organisation umgegangen wird

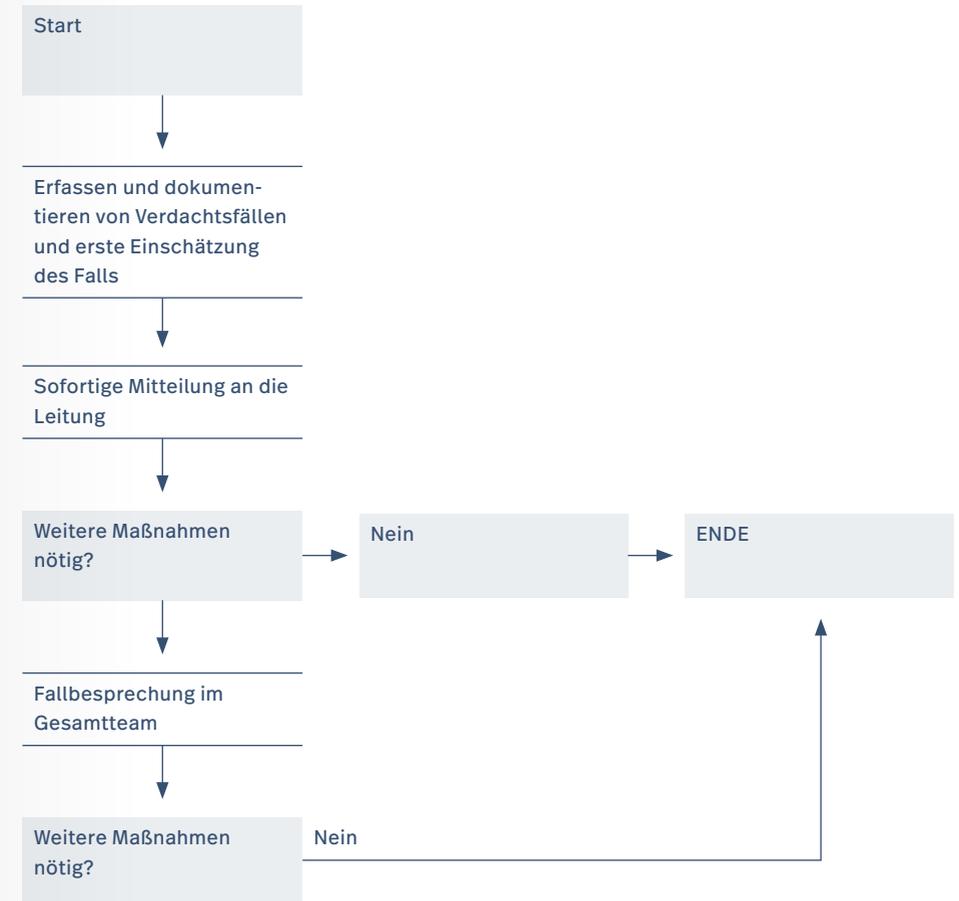
Damit trägt ein Interventionsplan dazu bei, die Handlungsfähigkeit der Organisation aufrecht zu erhalten und gibt sowohl Mitarbeitenden und fachlichen Leiter:innen Sicherheit. Er ist Teil der Qualitätssicherung einer Organisation und damit auch allen Mitarbeitenden bekannt.

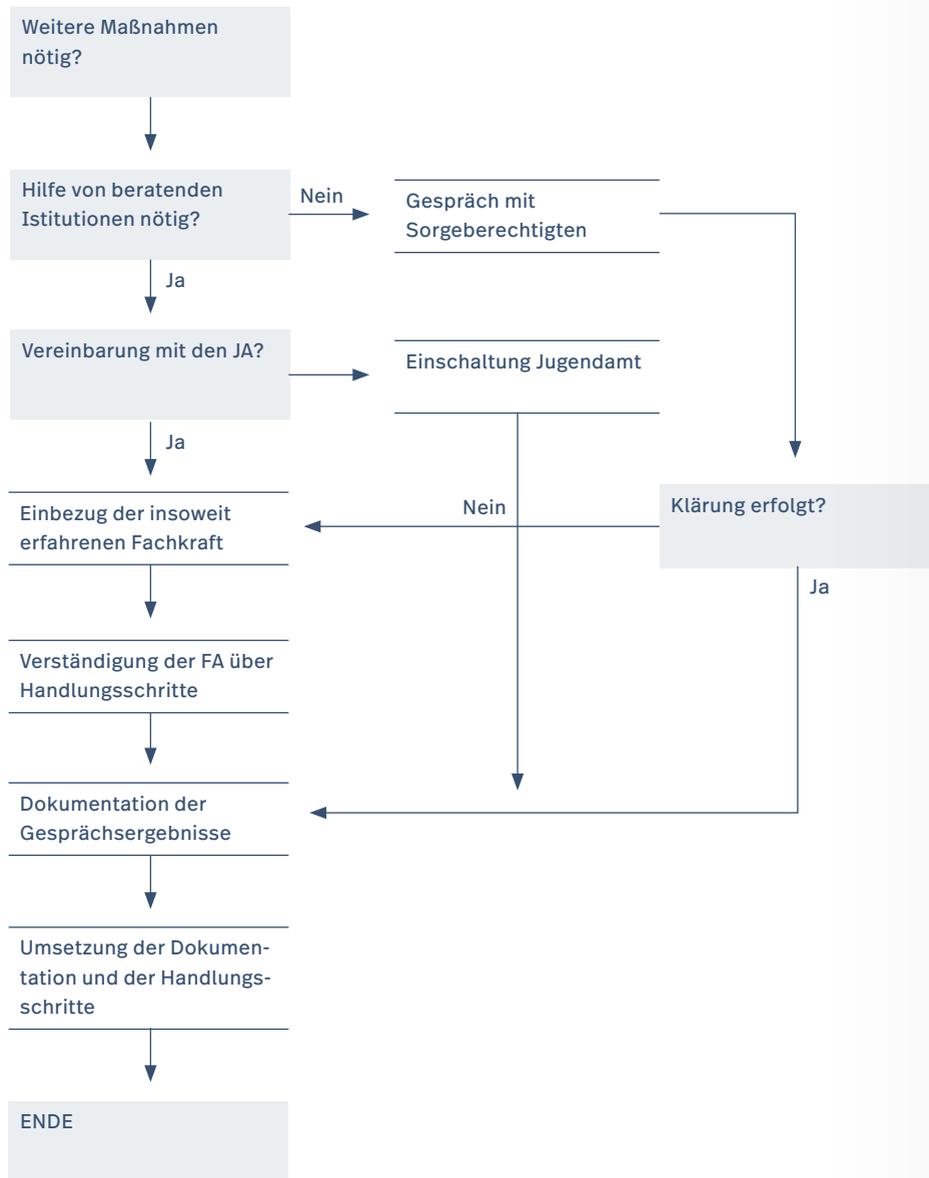
Ziel eines Interventionsplans ist:

- eine rasche Klärung eines Verdachts
- eine rasche Beendigung der Gewalthandlung bei Bestätigung des Verdachts
- der nachhaltige Schutz von Betroffenen sowie
- eine rasche, weiterführende Hilfe für alle Beteiligten.

Je nach Form der Gewalt, braucht es unterschiedliche Krisenpläne (Plattform Kinderschutzkonzept, o.J.).

Interventionsplan





Grenzüberschreitungen und Gewalt durch Mitarbeitende

In der Praxis kommt es in Einzelfällen zu Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte.

Im Alltag kann sich dieses durch folgendes Verhalten zeigen:

Beschämung und Entwürdigung, Anschreien, ständiges Vergleichen mit anderen Kindern, Bevorzugung von Lieblingskindern, Diskriminierung, Zwang zum Essen, rigide Schlafzeiten, Nötigung zum Toilettengang, Zerren und Schubsen, körperliche Bestrafung, Fixieren, Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, mangelnde gesundheitliche Fürsorge, ungenügende Nähe-Distanz-Regulation, Ignorieren von Übergriffen unter Kindern, sexuell übergriffiges Verhalten, sexueller Missbrauch (vgl. Maywald, 2019, S. 41).

Fehlverhalten und Gewalt durch Mitarbeitende darf nicht geduldet werden. Auch „Wegschauen“ und „Banalisieren“ sind keine Handlungsoptionen. Die Mitarbeitenden in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen trifft dabei eine hohe Verantwortung, dass sie mögliches Fehlverhalten erkennen, professionell handeln und

somit Kinder schützen (vgl. Maywald, 2022, S. 53).

Welches Vorgehen bei Gewalt durch Mitarbeitende notwendig ist, hängt von der Art, der Dauer und der Intensität des Fehlverhaltens ab.

Vorgehen bei Fehlverhalten und Gewalt durch Fachkräfte:

- Kollegiales Gespräch in einem geschützten Raum (evtl. Entschuldigung beim Kind)
- Beratung im Team und Verständigung auf kinderrechtbasierende Regeln
- Einbeziehung der Leitung (Kinderschutz und Mitarbeitenden Fürsorge)
- Gespräch mit den Eltern (Verantwortungsübernahme/Entschuldigung)
- Inanspruchnahme externer Unterstützung (Fachberatung, Supervision, Coaching)
- Mitteilungspflicht, wenn das Wohl des Kindes beeinträchtigt ist
- Arbeitsrechtliche und strafrechtliche Maßnahmen (bei Bedarf als letztes Mittel)

Grenzüberschreitungen und Gewalt unter Kindern

Im Alltag einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist es wichtig, den Kindern zu vermitteln, dass sie die Rechte und Grenzen der anderen Kinder akzeptieren. Gewalt und Übergriffe unter Kindern dürfen nicht geduldet werden. Um andere Kinder, aber auch sich selbst zu schützen, müssen übergriffigen Kindern sofort klare Grenzen gesetzt werden. Sowohl die Kinder, die Opfer der Übergriffe geworden sind, als auch das übergriffige Kind selbst braucht Unterstützung bei der Bewältigung der Probleme. Dafür ist die Mitwirkung der Eltern notwendig, manchmal auch die Unterstützung von externen Stellen.

Sexuelle Neugier gehört zu einer normalen Entwicklung des Kindes. Diese Neugier sollte auch von den Mitarbeitenden wahrgenommen und in Bildungsthemen integriert werden. Dazu sind klar definierte Regeln notwendig, die allen bekannt sein müssen. Grenzüberschreitungen müssen frühzeitig erkannt und unterbunden werden (vgl. Maywald, 2019, S. 77ff).

Uns ist wichtig, klare Regeln aufzustellen, die für alle Kinder im Kinder-

haus gelten. Um dies altersgerecht zu formulieren, beziehen wir die Kinder in diesen Prozess mit ein, suchen gemeinsam nach Lösungen und erstellen anhand von Fotos oder Bildern ein Regelwerk.

Durch gezielte Aktivitäten und Spiele können soziale Kompetenzen, wie z. B. Empathie, Kommunikationsfähigkeit und Konfliktlösungsstrategien, gefördert werden.

Wir beobachten das Verhalten der Kinder aufmerksam, so gelingt es uns das Öfteren, Anzeichen von grenzüberschreitendem Verhalten oder Gewalt frühzeitig zu erkennen.

Wenn wir grenzüberschreitendes Verhalten wahrnehmen, greifen wir sofort ein. Wir achten stets darauf den Kindern zu zeigen wie Konflikte gewaltfrei lösbar sind und zeigen ihnen alternative Verhaltensweisen.

Uns ist wichtig, sowohl mit Täter als auch mit den Opferkindern in Ruhe und einfühlsam über das Verhalten zu sprechen. Dabei sollten die Kinder auch über ihre Gefühle und Bedürfnisse sprechen können.

Bei wiederholt grenzüberschreitendem Verhalten kann auch ein Gespräch mit Eltern angedacht werden.

Gewalt und Vernachlässigung von außen

Eine Kindeswohlgefährdung ist eine gegenwärtige und auch für die Zukunft zu erwartende Gefahr, die mit ziemlicher Sicherheit eine erhebliche Schädigung der weiteren Entwicklung des Kindes voraussehen lässt. Die Kinder- und Jugendhilfe unterstützt die Erziehungsberechtigten in ihrer Verantwortung; in jenen Fällen, in denen eine angemessene Pflege und Erziehung nicht gewährleistet ist, hat die Kinder- und Jugendhilfe für die entsprechende Förderung und den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu sorgen §1 Abs. 3 Landes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (L-KJH-G).

Diesen Auftrag kann die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft nur in Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften erfüllen. Wo das Wohl des Kindes gefährdet scheint, sind alle gefordert. Deshalb sieht das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz bei einer Kindeswohlgefährdung eine Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft vor (s. Punkt 1.3). Eine Anzeigepflicht gegenüber Polizei und Staatsanwaltschaft bei Kindeswohlgefährdung besteht jedoch grundsätzlich nicht.

Einrichtungen zur Bildung und Betreuung von Kindern sind dann verpflichtet, den begründeten Verdacht einer Kindeswohlgefährdung der zuständigen Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft mitzuteilen, wenn sie die Kindeswohlgefährdung durch professionelle Intervention nicht abwenden können/konnten. Die Entscheidung zur Mitteilung beruht auf Informationen/Beobachtungen, die zu Verdachtsmomenten führen. Eine Mitteilung soll auch im Zweifelsfall erfolgen. Die Mitteilung muss schriftlich erfolgen (vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, S. 41ff). Dies ist z. B. mit einem E-Mail oder anhand des folgende Meldeformulars möglich: <https://www.schutzkonzepte.at/Plattform/wp-content/uploads/2020/11/Meldeformular.pdf>.

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft bittet darum, vorab auch telefonisch informiert zu werden.

Wer letztlich die Mitteilung an die Bezirkshauptmannschaft – Kinder – und Jugendhilfe – zu erstatten hat, haben die Einrichtungen gemeinsam mit dem Träger intern zu regeln.

Hinweise für die Gesprächsführung mit Kindern bei Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung:

- dem Kind zuhören und Interesse an seinen Erfahrungen und Sichtweisen zeigen
- nachfragen, wenn etwas nicht verstanden wurde
- dem Kind signalisieren, dass ihm geglaubt wird
- die Themen des Kindes aufgreifen, ohne es dabei zu bedrängen
- respektieren, wenn das Kind über ein bestimmtes Thema nicht sprechen oder das Gespräch beenden will
- dem Kind Unterstützung anbieten
- dem Kind keine falschen Versprechen machen (z. B. darf nicht versprochen werden, die Äußerungen des Kindes als „Geheimnis“ für sich zu behalten)
- das Kind entsprechend seinem Alter beteiligen“ (Maywald, 2022, S. 43).

Anmerkung:

Die Einschätzung darüber, ob Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung vorliegen, ist eine schwierige Aufgabe. Eindeutige unmissverständliche Belege für eine Kindeswohlgefährdung sind selten. Es gilt daher, die eigene Wahrnehmung strukturiert zu erfassen und sich ein möglichst umfassendes Bild zu machen. Fachliche Instrumente zur Risikoeinschätzung stehen zur Verfügung wie beispielsweise die „Einschätzungsskala Kindeswohlgefährdung in Kindertagesein-

richtungen“ (KiWo-Skala Kita) (vgl. Maywald 2022, S. 40f).

https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/hilfefinden/KVJS_KiWo_Skala.pdf

Führen Wahrnehmungen zu Bedenken oder zum Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, machen diese oft emotional betroffen. Man möchte sofort reagieren und das Kind schützen.

Einrichtungen sollten darauf vorbereitet sein und rechtzeitig festlegen, wie Mitarbeitende im Anlassfall vorgehen sollen.

- Entscheidungen werden nicht alleine getroffen
- Rechtliche Vorschriften sind allen bekannt
- der gesamte Ablauf (Wahrnehmungen, Entscheidungen, Tätigkeiten) wird dokumentiert

Es wird in den meisten Fällen hilfreich und sinnvoll sein, in der Reflexionsphase im Zusammenhang mit einer Mitteilung Gespräche mit den Erziehungsberechtigten zu führen, damit eine Entscheidungsfindung erfolgen kann. Diese Gespräche sind aber keine Voraussetzung für eine Mitteilung. In manchen Fällen (zum Beispiel Verdacht auf sexuellen Missbrauch oder Gefahr im Verzug) sind sie sogar kontraproduktiv. Es empfiehlt sich, bei

Unsicherheit mit der Bezirkshauptmannschaft – Abteilung Kinder- und Jugendhilfe – im Vorfeld telefonisch Kontakt aufzunehmen.

Wenn ein Gespräch für sinnvoll erachtet wird, sollten u. a. folgende Punkte beachtet werden:

- Teilnehmende: Grundsätzlich sollten beide Erziehungsberechtigte zum Gespräch eingeladen werden. Wenn nur ein Elternteil erziehungsberechtigt ist, kann es mitunter – nach Zustimmung – sinnvoll sein, eine weitere Person (Partnerin/Partner) einzuladen. Von der Einrichtung sollten zwei Personen teilnehmen, davon mindestens eine in Leitungsfunktion (Einrichtungs- oder Gruppenleitung).
- Einladung: Mündlich oder schriftlich. Beim Grund kann die Angabe erfolgen, dass die Einrichtung sich Sorgen um das Kind macht.
- Zeit und Ort: Alle Beteiligten sollten Zeit haben. Als Ort sollte ein Raum genutzt werden, der störungsfrei ist. Es sollten ein Tisch und Stühle sowie Getränke verfügbar sein.
- Begrüßung und Eröffnung: Eröffnung durch Leitungsperson durch folgenden Satz „Vielen Dank, dass Sie sich die Zeit genommen haben.

Wir haben Sie eingeladen, weil wir uns Sorgen um Ihr Kind machen. Meine Kollegin/mein Kollege wird Ihnen berichten, worin diese Sorge besteht. Im Anschluss daran möchten wir gerne von Ihnen wissen, ob Sie unsere Sorge nachvollziehen können oder ob Sie die Situation anders sehen“ (Maywald, 2022, S. 44).

- Verlauf des Gesprächs: Beobachtungen sachlich und konkret darlegen, Beschuldigungen vermeiden.
- Sichtweise der Eltern: Die Eltern sollen Gelegenheit erhalten, ihre Sichtweise zu schildern. Eventuell gibt es weitere Punkte, die den Eltern Sorge bereiten.
- Zwischenbilanz: Welche Sorgen haben sich als berechtigt oder nicht berechtigt herausgestellt? Gibt es Überschneidungen oder unterschiedliche Sichtweisen?
- Einschaltung der Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft: Wenn die Anhaltspunkte, dass eine Kindeswohlgefährdung weiterhin besteht, ist die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe der zuständigen Bezirkshauptmannschaft schriftlich zu informieren. Es ist sinnvoll, die Erziehungsberechtigten über die Mitteilung bei der Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshaupt-

mannschaft zu informieren. Das Kind darf dadurch aber nicht zusätzlich gefährdet werden. Die Eltern werden über die Mitteilung informiert, indem berichtet wird, dass sich die Mitarbeitenden der Einrichtung trotz des Gesprächs weiterhin Sorgen um das Kind machen und es ihre gesetzliche Pflicht ist, eine Mitteilung zu machen.

- Vereinbarung über weiteres Vorgehen: Welche Maßnahmen wurden vereinbart? Wer trägt für was die Verantwortung? Die Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten und von den Beteiligten unterzeichnet.

(Vgl. Maywald, 2022, S. 43ff).

Bei Verdacht auf Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung in unserer Einrichtung erfolgt zeitnah ein Informationsaustausch aller beteiligten Personen. Was genau wurde wahrgenommen? Alle Informationen und Beobachtungen, bereits vorliegender Dokumentationen dienen als Grundlage um evtl. weitere notwendige Schritte einzuleiten.

Das Kind mit seinen Befindlichkeiten steht im Zentrum unserer Bemühungen. Wir versuchen das Kind zu unterstützen und angemessen zu betreuen.

Dies kann durch die gewünschte Bezugsperson des Personals oder/und ggf. durch Fachpersonal erfolgen.

Die Eltern (je nach unserer Wahrnehmung) werden von uns über die wahrgenommene Kindeswohlgefährdung informiert, um deren Sichtweise zu erfahren und mögliche zusätzliche Informationen zu erhalten. Dabei ist uns wichtig, sensibel und unterstützend auf die Eltern zuzugehen und ihnen Unterstützung in welcher Form auch immer, anzubieten. Je nach Schwere der Kindeswohlgefährdung werden wir die nötigen weiteren Schritte einleiten - Kontakt zur Gemeinde aufnehmen - Jugendamt informieren - Polizei einschalten.

Alle Vorkommnisse und Gespräche und Maßnahmen werden von uns akribisch genau dokumentiert.

In weiterer Folge gilt es das Kind, die Familie weiterhin zu beobachten, zu unterstützen um sicherzustellen, dass das Wohlergehen des Kindes gegeben ist.

Dokumentation, Evaluation und Mentoring

Eine große Bedeutung im Zuge des Kinderschutzkonzepts kommen der Dokumentation und Evaluierung zu. Es ist daher für alle Beteiligten von Vorteil, Beobachtungen, Vorkommnisse bzw. Verdachtsfälle genauestens und zeitnah zu dokumentieren.

Folgende Punkte sollten bei einer Dokumentation berücksichtigt werden:

- Beobachtungen konkret und mit eindeutigen Worten schildern
- zwischen Beobachtung und Interpretation trennen
- genau definieren WAS /WANN/ WO vorgefallen ist
- beteiligte Personen
- wurden Sofortmaßnahmen eingeleitet
- gibt es bedeutsame Informationen
- jedes Dokument mit Datum und Namen versehen

(vgl. Qualitätsstandards SOS Kinderdorf, 2019, S. 11)

Damit ein Schutzkonzept nicht nur in gedruckter Version vorliegt, sondern auch gelebt wird, ist es maßgeblich, dieses auch einer regelmäßigen Kontrolle und Überprüfung zu unterziehen. Wie diese Evaluierung auszusehen hat und in welchen Abständen sie stattfindet, entwickelt jede Einrichtung individuell.

Im Rahmen der Evaluierung werden Ergebnisse der Dokumentation zusammengefasst, analysiert und die daraus gezogenen Schlüsse gegebenenfalls für Änderungen im Kinderschutzkonzept herangezogen (vgl. Plattform für Kinderschutzkonzepte, o.J.)

Im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Teamsitzungen werden wir das Kinderschutzkonzept auf Vollständigkeit, Klarheit und Vereinbarkeit mit den sich fortlaufend ändernden Gegebenheiten hin überprüfen und ggf. adaptieren.

Kollegiales Feedback wird uns in Zukunft dabei helfen unser eigenes Verhalten zu überprüfen und sicherzustellen, dass sie den Leitlinien des Kinderschutzkonzeptes entsprechen.

Anlaufstellen

Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft

Beratung und Unterstützung der Erziehung, Vermittlung von Erziehungshilfen, zuständige Behörde für die Abklärung von Gefährdungsmittelungen.

BH Bludenz
T +43 5552 6136 51514
bhbludenz@vorarlberg.at

BH Bregenz
T +43 5574 4951 52516
bhbregenz@vorarlberg.at

BH Dornbirn
T +43 5572 308 53513
bhdornbirn@vorarlberg.at

BH Feldkirch
T +43 5522 3591 54518
bhfeldkirch@vorarlberg.at

Außerhalb der Öffnungszeiten erreichen Sie den zuständigen Journaldienst über die Polizei.

Kinder- und Jugendanwaltschaft

Information und Beratung, Unterstützung von Eltern/Erziehungsberechtigten und Vermittlung bei Konflikten mit Einrichtungen und der Kinder- und Jugendhilfe der BH.
T +43 5522 84900
kija@vorarlberg.at

Pädagogische Aufsicht der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Pädagogische Aufsicht und fachliche Beratung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen.
Amt der Landesregierung, Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft

T +43 5574 511 22105
elementarpaedagogik@vorarlberg.at

ifs-Kinderschutz

Beratung und Unterstützung von Kindern, Eltern, Erziehungsberechtigten und Einrichtungen in allen Fragestellungen im Kinderschutz.

Kinderschutz Telefon:
T +43 5 1755 505
kinderschutz@ifs.at

Ifs-Unterstützung elementarpädagogisches Personal

Information und Beratung für Mitarbeitende in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Umgang mit psychosozialen Herausforderung, die nicht die Bildungs- und Betreuungsarbeit betreffen.

T +43 5 1755 528
unterstuetzung.elementarpaedagogik@ifs.at

Quellenangaben

Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, Leitfadensammlung für Kinderbetreuungseinrichtungen und Spielgruppen des Landes Vorarlberg

Bundeskanzleramt, Kinderschutzkonzepte, Leitfaden zur Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten für Organisationen der außerschulischen Jugendarbeit in Österreich, 2023

Maywald, J., 2022, Schritt für Schritt zum Kinderschutzkonzept: Basiswissen, Fallbeispiele, Reflexionsfragen und Checklisten (2. Auflage), Don Bosco

Maywald, J., 2019, Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern: Die Kita als sicherer Ort für Kinder, Herder

Plattform für Kinderschutzkonzepte, o.J., aufgerufen am 20.7.2023,
<https://www.schutzkonzepte.at/>

SOS Kinderdorf, 2. Aktualisierte Auflage 2019, Qualitätsstandards: Verbindliche Verfahrenswege bei Grenzüberschreitungen in Einrichtungen des SOS-Kinderdorfvereins, aufgerufen am 20.7.2023
<https://www.sos-kinderdorf.de/resource/blob/110940/1e4dcdad-ba8123721eca64517fccd19b/verbindliche-verfahrenswege-bei-grenzueberschreitungen-data.pdf>

UNICEF, o.J., Was ist Gewalt gegen Kinder?, aufgerufen am 20.7.2023
<https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/gewalt-gegen-kinder-beenden/was-ist-gewalt-fragen-und-antworten>

Impressum

Herausgeber und Medieninhaber:
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Elementarpädagogik,
Schule und Gesellschaft
Fachbereich Elementarpädagogik
Landhaus
Römerstraße 15
6901 Bregenz

Kinderhaus am Entenbach
Bachgasse 14a
6923 Lauterach



Marktgemeinde Lauterach
Hofsteigstraße 2a
6923 Lauterach

T +43 5574 6802-0
marktgemeinde@lauterach.at
www.lauterach.at